

Kanzleistil stört die Kommunikation

Wenn Juristen sich unverständlich ausdrücken, leidet ihr Unternehmen

Von Michael Schmuck

O nein, wie schrecklich.“ Mit Unverständnis und Abscheu reagieren viele Menschen, wenn sie Juristen reden hören. Es klingt gestelzt und umständlich und ist schwer zu verstehen. Dass ein Großteil ihrer Mandanten und Zeugen ihnen nicht folgen kann, kümmert viele Juristen nicht. „Wenn der Mandant so blödsinnig ist, soll er eben zum Lexikon greifen“, erwidern viele Anwälte, wenn man in ihren Schriftsätzen eine klare Sprache fordert. Nicht gerade kundenfreundlich. Das gilt auch für den Einwand, Juristen müssten ihren gehobenen sozialen Status mit einer verklausulierten Sprache belegen: „Alles andere klingt doch flach.“ Als drittes Argument gegen verständliche Worte wird oft angeführt: „Das muss so sein, sonst ist es ja falsch.“

Keines dieser Argumente greift. Erstens ist Verständlichkeit zwingende Voraussetzung der Kommunikation, auch der eines Anwalts. Zweitens heißt niveauvolles Kommunizieren nicht, dass man sich umständlich, langatmig und verschachtelt ausdrückt. Und drittens wird ein Fachtext nicht falsch, wenn er mit einfachen Worten formuliert wird – im Gegenteil: Oft versteht der Leser erst dann den Inhalt.

Aus Angst vor dem Ungewohnten scheuen sich Juristen oft, einfache Wörter zu benutzen. In ihrem Jargon fühlen sie sich sicher. Kurz und klar

zu sprechen oder zu schreiben haben sie im Studium nicht gelernt. Stattdessen bringen viele Professoren ihnen bei, je länger und komplizierter, desto wissenschaftlicher und klüger klinge ein Text. Dass es aber nichts nutzt, viel zu wissen, wenn man das Wissen nicht vermitteln kann, ist eine kaum vertretene Lehrmeinung. So werden Juristen häufig belächelt wegen ihrer merkwürdigen Sprache und von vielen Mitmenschen als überheblich, arrogant und besserwisserisch angesehen. Sprache wird auch als Ausdruck des Charakters und der Persönlichkeit empfunden, nicht nur als Beleg von Bildung.

So manche Formulierung ist keine Einladung an den Leser, sondern ein Fußtritt

Im Arbeitsalltag eines Juristen lassen sich viele Beispiele finden für verknotteten Satzbau, verworrenes Obrigkeitdeutsch oder steife Floskeln: „Wir haben die Weitergabe der Sache zwecks Begutachtung seitens eines Sachverständigen, der nun die Prüfung der technischen Fragestellung einer Antwort zuführen soll, veranlasst.“ So manche Formulierung ist keine Einladung an den Leser, sondern ein Fußtritt. Was spricht gegen den klaren Satz: „Wir haben einen Sachverständigen beauftragt, die technischen Fragen in einem Gutachten zu beantworten“?

Einige große Anwaltskanzleien und sogar Universitäten haben das Problem inzwischen erkannt. Sie wollen die Juristensprache jetzt „bürgerfreundlicher“ machen. Lovells und Baker & McKenzie zum Beispiel

bieten ihren Anwältinnen und Anwälten an, Schulungen für klares Deutsch zu besuchen. Die im Jahr 2000 eröffnete private Bucerius Law School in Hamburg hatte von Anfang an einen Workshop „Deutsch für Juristen“ im Angebot.

In der Wirtschaft ist das Problem schon längst bekannt: Verklausulierte Briefe stören die Kommunikation mit Kunden und Mitarbeitern. Viele Unternehmen, die bei ihrer Kommunikation mit Verwaltungssprache zu kämpfen haben, leisten sich daher Schulungen. Oder sie schicken ihre Texter zu Seminaren, wo sie klares Deutsch lernen. Vor allem Versicherungen, Krankenkassen und Verbände kämpfen wegen ihres hohen Juristenanteils im Unternehmen mit Kommunikationsproblemen.

Doch wie geht das, einfach und klar zu kommunizieren? Zunächst muss man auf den Kanzleistil mit seinen substantivierten Verben verzichten. Und auch das damit oft verbundene Passiv ist verboten. Ein typischer Satz ist: „Es muss eine Untersuchung des Falles durchgeführt werden.“ Verben und Aktiv machen ihn besser: „Wir müssen den Fall untersuchen.“ Das ist kürzer und klarer und trotzdem richtig.

Dann müssen sich Juristen angewöhnen, mit der wichtigsten Botschaft an die Leser zu beginnen. Nicht: „Nach eingehender Überprüfung der Sach- und Rechtslage hat der Unterzeichner zu der Schlussfolgerung gelangen müssen, dass im vorliegenden Fall eine gerichtliche Auseinandersetzung seitens des Unterzeichners empfohlen



Exakt formuliert oder überheblich? Wenn Juristen miteinander sprechen, bleibt ihre Umwelt oft außen vor

wird.“ Das ist umständlich und langatmig. Direkt und klar ist: „Sie sollten die Sache vor Gericht austragen. Zu diesem Ergebnis sind wir gekommen.“

Auch Abstrahierungen und Verneinungen stören das Verständnis. „Es ist eine nicht unwesentliche Tatsache für den Ablauf des Prozesses, dass der Angeklagte im Rahmen seiner Einlassung unflätig, nicht der Ehre förderliche Äußerungen im Laufe der Verhandlung gegenüber dem Opfer geäußert hat.“ Warum so umständlich? Es geht auch klarer: „Es

ist für das Verfahren bedeutsam, dass der Angeklagte das Opfer in der Verhandlung beleidigt hat.“

Wie kommt es zu dieser juristischen Sprachakrobatik? Die Gesetzestexte geben sie vor, Lehrbücher und Universitäten vermitteln sie oft ungebrochen. Doch das heißt nicht, dass Anwälte damit Mandanten belästigen müssen. Sie sollten sich die Mühe machen und das Fachchinesisch für ihre Kunden übersetzen. Wenn das Recht für die Menschen da sein soll, müssen es die Menschen auch verstehen.

RECHT SPRECHEN

Rhetorik Ein gutes Plädoyer kann einen Richter überzeugen. An vielen Universitäten üben Studenten in Debattierklubs die Kunst der freien Rede.

Stimme Die private Bucerius Law School bietet ein Sprechtraining an. Hier lernen die Teilnehmer, wie sie ihre Stimme richtig einsetzen und deutlich artikulieren.

Auslegung im Sinne der Nazi-Ideologie

Von der unrühmlichen Vergangenheit des BGB-Kommentars „Palandt“

Von Adrian Schimpf

Als Otto Palandt seinen Namen für einen neuen Kommentar zum Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) hergab, schrieb man das Jahr 1938. Das Buch ist heute der erfolgreichste und bedeutendste Kommentar zum BGB – „Wer den Palandt nicht kennt, kennt nicht das BGB“ heißt ein gängiges und wahres Sprichwort. Und es hat eine äußerst unappetitliche Vergangenheit.

Otto Palandt war überzeugter Nationalsozialist. Zu seinem 56. Geburtstag, am 1. Mai 1933, bescherte er sich selbst sein schönstes Geschenk: den Eintritt in die NSDAP. Protegiert von den braunen Machthabern, machte er schnell Karriere. Schon 1934 beförderten sie ihn zum Präsidenten des Reichsjustizprüfungsamtes.

Vier Jahre später fällt dann der Beck-Verlag eine clevere Marketing-Entscheidung: Er wählte den obersten Reichsprüfer zum Namenspatron eines BGB-Kommentars. Alle Examenkandidaten würden dieses Werk kaufen; sie hatten gar keine Alternative. Das Kalkül ging auf. Die Startauflage von 5000 Exemplaren, die Anfang 1939 auf den Markt kam, war schon nach wenigen Tagen ausverkauft.

Otto Palandt, ohne Dissertation zum Doktor der Rechte berufen, kam zu diesem Kommentar wie die Jungfrau zum Kind. Nicht eine einzige Vorschrift hat er kommentiert, nur die Einleitungen schrieb er bis zu seinem Tod im Jahr 1951 selbst. Die eigentliche, vier Jahre dauernde Arbeit

an der Erstauflage hatte ein Autorenteam unter der Leitung von Gustav Wilke geleistet. Wilke war Ministerialrat im Reichsjustizministerium. Die Druckfahnen lagen schon fast vollständig vor, als er im Mai 1938 bei einem Autounfall ums Leben kam. Ein neuer zugkräftiger Name musste her, und so kam Palandt zu der unverdienten und zweifelhaften Ehre.

Zweifelhaft, weil der Kommentar ausdrücklich dazu gedacht war, die nationalsozialistische Ideologie bei der Rechtsauslegung zu verbreiten. Was im Interesse Palandts lag. Der sagte seinen Prüflingen 1935 zu den erforderlichen Kenntnissen für das Erste Staatsexamen Folgendes: „Dazu gehört vor allem die ernsthafte Beschäftigung mit dem Nationalsozialismus und seinen weltanschaulichen Grundlagen, mit den Gedanken der Verbindung von Blut und Boden, von Rasse und Volkstum. Auch in der mündlichen Prüfung haben die völkischen Grundlagen des neuen Staates den gebührenden Platz neben dem juristischen Wissen zu erhalten.“

Ein Mitläufer war Palandt also nicht. Trotzdem brachte er die Entnazifizierung ohne Beanstandung hinter sich. So fand auch der Beck-Verlag nichts dabei, den Nazi-Kommentar nach dem Ende des „1000-jährigen Reiches“ beflissen von braunen Passagen zu säubern und 1949 in der ersten Neuauflage weiterhin unter dem Titel „Palandt“ zu verkaufen.

Das sprachliche Konzept – Verkürzung, Konzentration auf das Wesentliche – behielt man bei. Deshalb

konnte der jährlich in neuer Auflage erscheinende „Palandt“ auch an seinen früheren Erfolg anknüpfen. Kaum ein Werk quetscht so viele relevante Informationen zwischen zwei Buchdeckel. In typischer Diktion heißt es etwa zur Schriftform bei Mietverträgen: „Ergreift grdsätzl jede Änd u jede Verlänger des MietVertr; wenn der Vertr (unter Einschl der Änd) noch länger als ein J laufen soll (hM),“

Auch dies geht nicht auf Otto Palandt zurück. Die Idee zu knackigen Kommentaren in knapper Sprache hatte schon in den 20er Jahren – ausgerechnet – ein jüdischer Verleger namens Otto Liebmann. Dessen Kurzkommentarreihe zu anderen Gesetzen erwarb der Beck-Verlag 1933 und übertrug sie auf den „Palandt“.

PALANDT: BÜRGERLICHES GESETZBUCH Beck Juristischer Verlag, 64. Aufl. 2005, zirka 3000 Seiten, 100 €

IMPRESSUM

Financial Times Deutschland
Stubbenhuk 3 · 20459 Hamburg
Tel. 040/31990-0 · Fax: 040/31990-310
www.ftd.de; E-Mail: leserservice@ftd.de

Redaktion: Volker Bormann (verantwortl.),
Dr. Hiltrud Bontrup, Julian Hans
Gestaltung: Dominik Arndt (Leitg.),
Nicolai Gogoll
Bildredaktion: Bettina Lambrecht,
Christian Kollrich
Infografik: Jens Storkan
Bildbearbeitung: Frederike Heim
Chef vom Dienst: Dr. Hiltrud Bontrup
Korrektur: Cornelius Busch

Verlag: Financial Times Deutschland GmbH & Co KG,
vertreten durch die Geschäftsführer Christoph Rühl
und Dr. Christoph Weger
Postanschrift: Brieffach 02, D-20444 Hamburg

Druck: Druck- und Verlagszentrum GmbH & Co. KG,
58099 Hagen; G+J Zeitungsdruck GmbH,
10365 Berlin

MAYER
BROWN
ROWE
& MAW
GAEDERTZ

berlin
brüssel
charlotte
chicago
frankfurt/m.
houston
köln
london
los angeles
manchester
new york
palo alto
paris
washington d.c.

www.mayerbrownrowe.com

Überall gut vertreten.

Mayer, Brown, Rowe & Maw bietet eine umfassende Beratungsleistung – rund um den Globus. Darauf können sich nationale wie internationale Mandanten bei uns verlassen:

- langjährige Erfahrung sowie profunde Kenntnisse der weltweiten und inländischen Unternehmenslandschaft
- exzellentes Know-how auf allen Gebieten des Wirtschaftsrechts, lokal und grenzüberschreitend
- feste Ansprechpartner, die innovative und maßgeschneiderte Lösungen bieten

Dies hat uns zu dem gemacht, was wir heute sind:

Eine international führende Wirtschaftskanzlei.

Wollen Sie Teil unseres internationalen Teams werden?

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung.

Bewerbungen bitte an:

Dr. Christofer Eggers
Mayer, Brown, Rowe & Maw LLP

Bockenheimer Landstraße 98-100
60323 Frankfurt am Main

Tel.: +49 (0)69 79 41 0
ceggers@mayerbrownrowe.com